

STATUTEN

der

SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG FÜR RECHTS- UND SOZIALPHILOSOPHIE

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Schweizerische Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (SVRSP), nachstehend Vereinigung genannt, ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name

Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Sitz

Art. 2

Die SVRSP pflegt und fördert die Rechts- und Sozialphilosophie in allen ihren Aspekten.

Zweck

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Verhältnis zur IVR

Art. 3

Die SVRSP ist die schweizerische nationale Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) gemäss deren Satzung vom 1. September 1979 (§6).

IVR

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Vereinigung kennt Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder.

Mitglieder

Einzelmitglied kann werden, wer an rechts- und sozialphilosophischen Fragen Interessiert ist und die Statuten der SVRSP gutheisst.

Kollektivmitglieder können juristische Personen sowie andere Institutionen werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen.

Art. 5

Einzel- und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Stimmrecht

Kollektivmitglieder können sich in der Versammlung durch eine natürliche Person mit beratender Stimme vertreten lassen.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags beträgt 50.- CHF. Studierende zahlen 20.- CHF.

Beiträge

Der Beitrag der Mitglieder ist fest und begrenzt. Jede darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist auszuschliessen.

Art. 6

Personen, die die Voraussetzungen des Art. 4 erfüllen, werden auf ihren Antrag generell aufgenommen. Der Quästor/die Quästorin wird ermächtigt, bei Zweifeln den Aufnahmeantrag dem Vorstand zu einem individuellen Beschluss vorzulegen.

Aufnahme

Der Austritt ist dem Präsidenten/der Präsidentin auf Jahresende schriftlich mitzuteilen.

Austritt

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen. Ausschluss
 Mitglieder, die ihren Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nach einem Monat nicht erbracht haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
 Austretende, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Organe

Art. 7

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens einmal alle zwei Jahre einberufen. Versammlung

Die Einladung hat einen Monat vor der Versammlung zu ergehen.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung Geschäfte

- a. wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder;
- b. bestimmt die Kontrollstelle;
- c. ernennt Ehrenmitglieder;
- d. beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e. legt die Mitgliederbeiträge fest;
- f. genehmigt den Geschäftsbericht des Vorstandes und nimmt die Rechnung der Vereinigung ab;
- g. beschliesst über den Beitritt der SVRSP zu anderen schweizerischen oder internationalen Institutionen;
- h. äussert sich zur künftigen Tätigkeit der Vereinigung;
- i. beschliesst über ihr vom Vorstand vorgelegte Anträge;
- j. entscheidet über Statutenänderungen sowie über die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Sie kann Beschlüsse nur zu Geschäften, die auf der Traktandenliste stehen, fassen. Beschlussfassung

Vorschläge für Traktanden und Anträge seitens der Mitglieder zuhanden ihrer Versammlung sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens zwei Wochen vor dieser schriftlich mitzuteilen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Mehrheiten
 Stehen mehrere Kandidat*innen zur Wahl, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Beschlüsse über Statutenänderungen sowie den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmenden.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Einzelmitglieder beschlossen werden.

In der Regel wird offen abgestimmt. Jedes einzelne Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen. Modus

Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Protokoll

B. Vorstand

Art. 11

Dem Vorstand gehören an: der Präsident/die Präsidentin, ein bis zwei Vizepräsident*innen, der Quästor/die Quästorin, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sowie vier bis sechs Beisitzende. So weit möglich, sollen alle schweizerischen Hochschulen im Vorstand vertreten sein. Zusammen-
setzung

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selber. Personalunion von Quästor*in und Geschäftsführer*in ist möglich. Konstitution

Präsident*in, Vizepräsident*in(nen), Quästor*in und Geschäftsführer*in bilden den Ausschuss. Ausschuss

Art. 12

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ zustehen. Insbesondere Obliegen-
heiten

- a. beruft er die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor;
- b. bestimmt er die Aufgaben des Ausschusses;
- c. legt er das Tätigkeitsprogramm fest, unter Berücksichtigung der Äusserungen der Mitgliederversammlung;
- d. beschliesst er die Ausgaben;
- e. regelt er die Unterschriftsberechtigung sowie die Vertretung der Vereinigung nach aussen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind höchstens drei Mal nacheinander wieder wählbar. Amts-
dauer

Das Präsidialamt kann längstens während vier aufeinanderfolgenden Jahren versehen werden.

Art. 13

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Sitzung verlangen. Sitzungen

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident/die Präsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen kommen mit dem einfachen Mehr der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag. Beschluss-
fassung

Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist möglich.

C. Kontrollstelle

Art. 14

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf vier Jahre eine Kontrollstelle. Diese setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche wieder wählbar sind, zusammen. Kontroll-
Stelle

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung der Vereinigung, berichtet der Mitgliederversammlung und stellt Antrag.

V. Finanzielle Bestimmungen, Geschäftsjahr

Art. 15

Die Ausgaben der Vereinigung werden bestritten durch Einnahmen

- a. die Mitgliederbeiträge;
- b. Beiträge Dritter;
- c. Schenkungen usw.

Für die Verbindlichkeit der SVRSP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Haftung

Wird die SVRSP aufgelöst, beschliesst der Vorstand über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszwecks.

Auflösung

Art. 16

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September. Die Amtszeiten dauern bis zur Mitgliederversammlung des Jahres, in dem das Amt abläuft.

Geschäfts-
Jahr

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2000 in Fribourg beschlossen.

Die Sekretärin: Nicoletta Bersier Lavadoc

Der Präsident: Kurt Seelmann

Die Änderung der Statuten wurde am 20. Mai 2022 in Bern angenommen.

Die Geschäftsführerin: Daniela Kühne

Die Präsidentin: Simone Zurbuchen